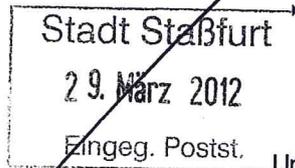




Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

Stadt Staßfurt
Herrn Oberbürgermeister Zok
Hohenerxlebener Straße 12
39418 Staßfurt



Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen: 10 20 02/02-12-is
Ihre Nachricht vom: 20.03.2012
Unser Zeichen: 30.15.1.05.02-II-Fi
Unsere Nachricht vom:

Name: Sabrina Figur
Organisationseinheit: 30 Rechtsamt/Kommunalaufsicht
Ort: KH I Bernburg
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409
Telefon/Fax: 03471 684-1315; 03471 684-2830
E-Mail: sfigur@kreis-slk.de

Datum: 26.03.2012

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Staßfurt - nur für die Ortsteile Löderburg, Förderstedt und Atzendorf (Marktgebührensatzung)
hier: Ihre Satzungsanzeige vom 20. März 2012

Sehr geehrter Herr Zok,

der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 die oben angeführte Marktgebührensatzung der Ortsteile Löderburg, Förderstedt und Atzendorf beschlossen.

Mit Schreiben vom 20. März 2012 haben Sie mir diese Satzung angezeigt. Damit sind Sie Ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 GO LSA nachgekommen.

Nach erfolgter Prüfung teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß § 2 Absatz 1 KAG LSA dürfen kommunale Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Diese Satzung muss mindestens

- den Kreis der Abgabeschuldner,
- den die Abgabe begründeten Tatbestand,
- den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie
- die Entstehung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld bestimmen.

In Ihrer Gebührensatzung fehlen einige dieser Mindestinhalte. Um die Rechtsunwirksamkeit der Satzung nunmehr ausschließen zu können, ist die Satzung um Folgende Punkte zu ergänzen:

1. der Gebührentatbestand sowie
2. die Gebührenschild.

Der Gebührentatbestand ist der Vorgang, das Ereignis, das Rechtsverhältnis, die Tatsache oder die Handlung, d. h. der abstrakt formulierte Sachverhalt, dessen konkrete Verwirklichung die Gebührenpflicht auslöst. Eine eindeutige Formulierung hierfür wäre beispielsweise „für das Innehaben eines öffentlichen Wochenmarktstandes...“.

Die Gebührenschild ist konkret, mit anderen Worten ein auf einen bestimmten Erhebungszeitraum bezogenes und daher auch der Höhe nach feststehendes Schuldverhältnis.

Aus diesem Grund spricht man im § 1 auch von Gebührenschildnern und nicht von Gebührenpflichtigen wie in Ihrer Satzung formuliert.

Gemäß § 5 Absatz 5 KAG LSA ist Gebührenschuldner, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

Der § 3 Ihrer Satzung sollte zu Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild zusammengefasst werden, da hier beide Tatbestände zusammentreffen.

Im Übrigen ist im § 3 Absatz 1 das Wort „Gebührenpflichtige“ durch „Gebührenschildner“ zu ersetzen.

Aufgrund der vorangegangenen Tatsachen bitte ich Sie die Marktgebührensatzung unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zu überarbeiten, neu zu beschließen und anschließend bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises anzuzeigen.

Über das Veranlasste bitte ich Sie, mich **bis zum 13. April 2012** zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hürtge